



### **Beitrittserklärung**

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum „Förderverein der Ahornschule in Lütter e.V.“

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Beitragshöhe in €: \_\_\_\_\_ (Mindestbeitrag 12 € pro Jahr)

Eichenzell, den: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

### **Einzugsermächtigung**

Ich bin damit einverstanden, dass der oben genannte Beitrag von meinem Konto eingezogen wird. Mir ist bekannt, dass ich diese Einzugsermächtigung jederzeit widerrufen kann. Ohne Einzugsermächtigung ist eine Mitgliedschaft aus organisatorischen Gründen nicht möglich. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt. Der Betrag wird erstmals sofort, in den Folgejahren immer zum 30.11. unter der Mandatsreferenz: **FOERDERVEREIN-JAHRESBEITRAG-2023(-2024, -2025, usw.)** eingezogen.

Zahlungsart:  wiederkehrend

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Bank: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Eichenzell, den \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Sitz des Vereins:**  
36124 Eichenzell

**Vorstand:**  
Tina Förster | Am Gerichtsplatz 5 | 36124 Eichenzell  
Nicole Schmitt | Zum Rhönblick 14 | 36124 Eichenzell

**Kontakt:**  
vorstand@foerdereverein-ahornschule.de  
www.ahornschule.de

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Fulda | BLZ 530 501 80 | KTO 11 00 41 50  
Gläubiger-Identifikationsnummer DE22ZZZ00000458189

## **Satzung**

Förderverein der Ahornschule in Lütter e. V.  
März 2024



### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der Ahornschule in Lütter.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist 36124 Eichenzell.
4. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1.8.-31.7.).

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. a) Zweck des Vereins ist vorwiegend die Förderung der Erziehung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler der Ahornschule in Lütter. (§ 52 Absatz 2 AO)  
b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - betreuungsähnliche Unterstützung der Schulkinder nach Schulschluss (ggf. durch Bereitstellung von Personal)
  - Hausaufgabenbegleitung
  - Lehrmittelerweiterung
  - Unterstützung von schulischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften
  - Förderungen der Kreativität, der Bewegung und der Musikalität der Kinder
  - Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein und zur Einwerbung von finanziellen Mitteln und Anwerbung von Mitgliedern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Ausnahme: betreuende Personen. Alle Zahlungen müssen angemessen sein.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Verfügungen ab einem Geldbetrag von 800 € erfordern ein 4-Augen Prinzip.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.  
Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von 4 Wochen zum 31.7. eines Jahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder er mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als ein Jahr im Rückstand ist, und trotz zweimaliger Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragszahlung innerhalb eines weiteren Monats den fälligen Beitrag nicht zahlt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten, die mittels Lastschrift eingezogen werden. Kosten im Zusammenhang mit nicht fristgemäßer Zahlung sind vom Mitglied zu zahlen.  
Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§ 4 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Die Aufgaben des Vorstands umfassen alle Tätigkeiten zur Geschäftsführung und Förderung des Vereinszwecks, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
6. Dem Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung/ Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG gezahlt werden.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist nur persönlich möglich.
2. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mailadresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Vorstandsversammlungen und Versammlungen der ordentlichen Mitglieder können ebenfalls online oder in Schriftform erfolgen.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail oder durch Bekanntmachung im „Eichenzeller Blättchen“ unter Einhaltung einer Einladungsfrist von

mindestens 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Nicht-Vereinsmitglieder dürfen der Mitgliederversammlung beobachtend beiwohnen.

4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher bzw. relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Beschlüsse sind mündlich, schriftlich, geheim oder en bloc zu fassen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Eine Anfechtung des Protokolls muss innerhalb von 4 Wochen nach der Vereinssitzung erfolgen.
8. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen:
  - a) Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und Bestellung von Rechnungsprüfern
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Änderung der Satzung
  - e) Auflösung des Vereins
  - f) Sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.
9. Eine Wahl ist auch in Abwesenheit möglich, wenn im Vorfeld eine schriftliche Annahme formuliert wurde

## **§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
  - a) an die Gemeinde Eichenzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat
  - b) oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Ahornschule in Lütter.

*Lütter, den 20.03.2024*

Ort und Datum